

## **Aufnahmereglement des Untergymnasiums**

vom 24. Juni 1998 (Stand 1. August 2019)

---

Der Erziehungsrat des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 35 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980<sup>1</sup>

als Reglement:<sup>2,3</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

*Art. 1 Inhalt*

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Aufnahme in das erste Schuljahr des Untergymnasiums.

### **II. Aufnahme**

(2.)

#### **1. Prüfung**

(2.1.)

*Art. 2 Grundsatz*

<sup>1</sup> Für die Aufnahme in das Untergymnasium ist eine Prüfung abzulegen.

*Art. 3 Zulassung*

<sup>1</sup> Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) zum Zeitpunkt der Aufnahme die sechste Primarklasse absolviert hat;
- b) im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat.

---

1 sGS 215.1.

2 Der Erlass trug vormals die systematische Ordnungsnummer 215.32 und wurde auf den 1. Januar 2012 aus systematischen Gründen unnummeriert.

3 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am 15. August 1998, SchBl 1998, Nr. 7–8; von der Regierung genehmigt am 4. August 1998; in Vollzug ab 1. Oktober 1998.

## 215.111

### Art. 4 *Ausschreibung*

<sup>1</sup> Die Bedingungen der Prüfungen werden im Amtlichen Schulblatt ausgeschrieben.

### Art. 5 *Eignungsbericht*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Bericht ein.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Dieser gibt Auskunft über:

- a) Leistungen und Arbeitshaltung;
- b) Begabung und Eignung;
- c) Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

## 2. Ablauf

(2.2.)

### Art. 6 *Fächer*

<sup>1</sup> Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik.

<sup>2</sup> Es wird schriftlich geprüft.

### Art. 7 *Stoff*

<sup>1</sup> Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der Mittelstufe der Volksschule.<sup>5</sup>

### Art. 8 *Kommission*

<sup>1</sup> Der Erziehungsrat wählt eine Aufnahmeprüfungskommission aus Primar- und Gymnasiallehrkräften.<sup>6</sup>

<sup>2</sup> Die Kommission:

- a) erarbeitet die Prüfungsaufgaben sowie verbindliche Korrektur- und Bewertungsanweisungen;
- b) bestimmt, welche Hilfsmittel verwendet werden dürfen.

<sup>3</sup> Aufgaben und Anweisungen bedürfen der Genehmigung der Rektorin oder des Rektors.

---

4 Vgl. Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

5 Vgl. Art. 8 MSG, sGS 215.1.

6 Vgl. Art. 72 MSG, sGS 215.1.

*Art. 9 Leitung und Abnahme*

<sup>1</sup> Die Prüfung wird:

- a) von der Rektorin oder vom Rektor geleitet;
- b) durch die von ihr oder ihm bezeichneten Lehrkräfte abgenommen.

*Art. 10 Dauer*

<sup>1</sup> Die Prüfungen in den einzelnen Fächern dauern je eineinhalb bis vier Stunden.

<sup>2</sup> Die Rektorin oder der Rektor legt die Dauer für die einzelnen Fächer fest.

*Art. 11 Unredlichkeit*

<sup>1</sup> Wer bei einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, kann von der Rektorin oder dem Rektor von der Prüfung ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup> Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

**3. Resultat**

(2.3.)

*Art. 12 Bewertung*

<sup>1</sup> Die Leistungen in den verschiedenen Prüfungsteilen werden mit Punkten ausgedrückt.

*Art. 13 Richtpunktzahl und Bandbreite*

<sup>1</sup> Die Rektorin oder der Rektor:

- a) setzt unter Berücksichtigung der Anzahl der zu führenden Klassen die für die Aufnahme erforderliche Richtpunktzahl fest;
- b) bestimmt die tiefere Punktzahl, bis zu der die Aufnahme unter Berücksichtigung der Empfehlung der bisherigen Lehrkräfte<sup>7</sup> oder besonderer Umstände möglich ist.

*Art. 14 Aufnahme und Abweisung*

<sup>1</sup> Wer eine Prüfungspunktzahl erreicht, die wenigstens der Richtpunktzahl entspricht, wird aufgenommen.

<sup>2</sup> Wer eine Prüfungspunktzahl unter der Richtpunktzahl erreicht, wird abgewiesen. Vorbehalten bleibt Art. 13 lit. b dieses Reglementes.

---

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 MSG, sGS 215.1.

### III. Zuständigkeit und Verfahren

(3.)

#### Art. 15 *Konferenz*

<sup>1</sup> Die Prüfungskonferenz beschliesst über den Prüfungserfolg, soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt.

<sup>2</sup> Sie besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, dem Abteilungsvorstand und den prüfenden Lehrkräften. Die Rektorin oder der Rektor führt den Vorsitz.

<sup>3</sup> Stimmberechtigt sind die an der Prüfung der betreffenden Schülerin oder des betreffenden Schülers beteiligten Lehrkräfte sowie die Rektorin oder der Rektor und der Abteilungsvorstand.

<sup>4</sup> Die Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

#### Art. 16 *Einsicht und Notenmitteilung*

<sup>1</sup> Die Resultate werden den zuletzt besuchten Schulen abgegeben.

<sup>2</sup> Lehrkräfte der zuletzt besuchten Schulen können in die Prüfungsarbeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Einsicht nehmen.

#### Art. 17 *Probezeit*

<sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt auf eine Probezeit von einem Semester.\*

#### Art. 18 *Definitive Aufnahme*

<sup>1</sup> Die Promotionskonferenz beschliesst am Ende der Probezeit nach den Bestimmungen über die Promotion<sup>8</sup> über die definitive Aufnahme.

### IV. Schlussbestimmung

(4.)

#### Art. 19 *Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Regierung<sup>9</sup> ab 1. Oktober 1998 angewendet.

---

8 Promotionsreglement des Untergymnasiums, SchBl 1998, Nr. 7–8.

9 Art. 35 Abs. 3 MSG, sGS 215.1.

\* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>	<b>Erlasdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>
Erlass	Grunderlass	46-105	24.06.1998	01.10.1998
Art. 17, Abs. 1	geändert	2019-078	22.08.2019	01.08.2019

\* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

<b>Erlasdatum</b>	<b>Vollzugsbeginn</b>	<b>Bestimmung</b>	<b>Änderungstyp</b>	<b>nGS-Fundstelle</b>
24.06.1998	01.10.1998	Erlass	Grunderlass	46-105
22.08.2019	01.08.2019	Art. 17, Abs. 1	geändert	2019-078